



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.12.2018

Fehler bei vorläufiger Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Konsequenzen aus diesen Fehlern II

Mit Bekanntmachung vom 11.01.2016 hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach vorgenommen. Grundlage waren Untersuchungen, Berechnungen und dann die entsprechende Kartierung, erarbeitet/erstellt durch das Wasserwirtschaftsamt München in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets (und die spätere Festsetzung über eine Überschwemmungsgebiets-Verordnung), Bemessungsgrundlage ist ein sog. 100-jährliches Hochwasser, betrifft die tangierten Gemeinden und viele ihrer Bürgerinnen und Bürger in drastischer Weise, da u. a. die Nutzbarkeit und Bebaubarkeit zahlreicher Grundstücke dadurch ganz wesentlich beeinflusst werden. Nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sind Überschwemmungsgebiete als Wasserrückhalteflächen zu erhalten. Maßnahmen, die die Rückhaltefähigkeit beeinträchtigen, sind untersagt. Das Abweichen von den Untersagungen ist eng gefasst und mit großen Auflagen verbunden. In keinem Fall dürfen Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden, der Verlust an Rückhalteraum muss ausgeglichen werden. Das Ausweisen neuer Baugebiete im Bereich von Überschwemmungsgebieten und auch die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich in Überschwemmungsgebieten stehen somit vor schweren Hürden. Aber auch im Innenbereich stehen Bauvorhaben und deren Bewertung vor neuen Herausforderungen. Ganz grundsätzlich sind für neue Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten zum einen hochwasserangepasstes Bauen und zum anderen das Schaffen eines zeitgleichen Ausgleichs notwendig. Zum Erfordernis der baurechtlichen Genehmigung kommt das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die o. g. konkrete vorläufige Sicherung ist, so hat sich mittlerweile herausgestellt, in großen Teilen, das heißt bezogen auf großflächige Gebiete, fehlerhaft. Ursächlich sind vor allem Fehler bei der Untersuchung und Berechnung von Abflussmengen und Wasserspiegellagen. Festzuhalten ist des Weiteren, dass die o. g. vorläufige Sicherung bereits gravierende Auswirkungen hat: Verfahren zur Aufstellung bzw. Neufassung von Bebauungsplänen wurden erschwert und verzögert, Straßenbauvorhaben konnten nicht wie geplant realisiert werden. Hydrogeologische Untersuchungen mussten in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wohnhäusern verzögerte sich aufgrund des wasserrechtlichen Verfahrens um teilweise mehr als ein Jahr, andere Vorhaben im Wohnungs- und Gewerbebau mussten abweichend von dem, was vorgesehen war, das heißt aufwendiger, weil hochwasserangepasst und mit Ausgleich, realisiert werden. Selbst Rückabwicklungen von Kaufverträgen standen und stehen im Raum.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass auch die Karten des Wasserwirtschaftsamtes München zu „Abgrabungsmöglichkeiten zum Ausgleich von Retentionsflächen“ („Grundwassergleichenkarten“) bezogen auf manche Grundstücke fehlerhaft sind, weil u. a. Grundlage hier nur eine Laserscan-Befliegung war und sich zum Zeitpunkt der Laserscan-Befliegung auf den betreffenden Grundstücken Baugruben, noch nicht von der Decke geschlossene Kellerbauten oder Ähnliches befanden?

2. a) Stimmt die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München, „ein auf einer Laserscan-Befliegung basierendes digitales Geländemodell (DGM) aus dem Jahr 2003“ hätte „als Datenquelle für die hydraulische Berechnung“, welche wiederum wesentliche Grundlage für die vorläufige Sicherung ist, gedient?
 - b) Wenn Frage 2 a mit Ja zu beantworten ist, weshalb wurde nicht auf Daten späterer Laserscan-Befliegungen zurückgegriffen?
 - c) Auf welcher Basis war das zweidimensionale hydraulische Modell, das im Zuge der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten für das Landesamt für Umwelt (LfU) gefertigt worden war, erstellt worden?
3. a) Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des Straßenbauprojektes St 2345, Ern. FB ö Gröbenzell – StGr M (Erneuerung und v.a. Verbreiterung der Fahrbahn der Staatsstraße 2345 zwischen Gröbenzell und Lochhausen) aus?
 - b) Sind bei diesem Bauvorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?
4. a) Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der Kategorie 1 UEB (1. Dringlichkeit Überhang) enthaltenen Straßenbauprojektes St 2069, OU südwestlich Olching aus, für das zwar ein Planfeststellungsbeschluss aus dem September 2011 vorliegt, für das jedoch auch nach Angaben der Staatsregierung aufgrund der Hochwasserproblematik ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist?
 - b) Sind bei diesem Bauvorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen und dann ggf. die Realisierung oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?
5. a) Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des vorgesehenen Ausbaus der Bahnstrecke zwischen Pasing und Eichenau aus?
 - b) Sind bei diesem Vorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen und dann ggf. die Realisierung oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?
6. Wie, d.h. durch welche konkreten Maßnahmen soll erreicht werden, dass durch den Bau der drei in den Fragen 3, 4 und 5 genannten Verkehrsprojekte die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger entstehen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 04.01.2019

- 1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass auch die Karten des Wasserwirtschaftsamtes München zu „Abgrabungsmöglichkeiten zum Ausgleich von Retentionsflächen“ („Grundwassergleichenkarten“) bezogen auf manche Grundstücke fehlerhaft sind, weil u. a. Grundlage hier nur eine Laserscan-Befliegung war und sich zum Zeitpunkt der Laserscan-Befliegung auf den betreffenden Grundstücken Baugruben, noch nicht von der Decke geschlossene Kellerbauten oder Ähnliches befanden?**

Die angesprochene Karte „Abgrabungsmöglichkeiten zum Ausgleich von Retentionsflächen“ wurde im Juni 2016 vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) München als Serviceleistung erarbeitet und der Gemeinde Gröbenzell und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck für interne Zwecke zur Verfügung gestellt. Sie zeigt, auf welchen Flächen Abgrabungen für den Retentionsausgleich ohne weitere Untersuchungen möglich sind. Sie stellt dabei eine erste fachliche Einschätzung dar und sollte bei der Planung der Vorhaben und im weiteren Genehmigungsverfahren als Arbeitserleichterung dienen.

Es wurde von behördlicher Seite darauf hingewiesen, dass diese Karte eine erste Abschätzung darstellt und nicht rechtlich bindend ist. Ebenso wurde betont, dass sie im Zweifel keine terrestrische Vermessung ersetzen kann.

- 2. a) Stimmt die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München, „ein auf einer Laserscan-Befliegung basierendes digitales Geländemodell (DGM) aus dem Jahr 2003“ hätte „als Datenquelle für die hydraulische Berechnung“, welche wiederum wesentliche Grundlage für die vorläufige Sicherung ist, gedient?**

Ja.

- b) Wenn Frage 2a mit Ja zu beantworten ist, weshalb wurde nicht auf Daten späterer Laserscan-Befliegungen zurückgegriffen?**

Das angesprochene Überschwemmungsgebiet wurde im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vom Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros erstellt. Nach Auskunft des LfU war das digitale Geländemodell (DGM) aus dem Jahr 2003 zum Zeitpunkt der Modellerstellung die aktuell verfügbare Datenbasis. Das derzeit aktuelle digitale Geländemodell aus dem Jahr 2012 war zum Zeitpunkt der Modellerstellung von der Vermessungsverwaltung nicht freigegeben und konnte nicht verwendet werden.

- c) Auf welcher Basis war das zweidimensionale hydraulische Modell, das im Zuge der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten für das Landesamt für Umwelt (LfU) gefertigt worden war, erstellt worden?**

Siehe Antwort zur Frage 2b. Es handelt sich um das gleiche Modell.

3. a) **Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des Straßenbauprojektes St 2345, Ern. FB ö Gröbenzell – StGr M (Erneuerung und v. a. Verbreiterung der Fahrbahn der Staatsstraße 2345 zwischen Gröbenzell und Lochhausen) aus?**
- b) **Sind bei diesem Bauvorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?**

Die neuen Erkenntnisse und Ergebnisse der Aktualisierung des Überschwemmungsgebiets ändern die hydraulischen Randbedingungen für die Straßenplanung. Es ist vorgesehen, die Straßenplanung an die neuen Randbedingungen anzupassen.

4. a) **Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der Kategorie 1 UEB (1. Dringlichkeit Überhang) enthaltenen Straßenbauprojektes St 2069, OU südwestlich Olching aus, für das zwar ein Planfeststellungsbeschluss aus dem September 2011 vorliegt, für das jedoch auch nach Angaben der Staatsregierung aufgrund der Hochwasserproblematik ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist?**
- b) **Sind bei diesem Bauvorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen und dann ggf. die Realisierung oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?**

Die neuen Erkenntnisse und Ergebnisse der Aktualisierung des Überschwemmungsgebiets ändern die hydraulischen Randbedingungen für die Straßenplanung. Es ist vorgesehen, die Straßenplanung an die neuen Randbedingungen anzupassen.

5. a) **Wie wirken sich die neuen Erkenntnisse und die Ergebnisse der neuerlichen Untersuchungen auf den Fortgang des vorgesehenen Ausbaus der Bahnstrecke zwischen Pasing und Eichenau aus?**
- b) **Sind bei diesem Vorhaben weiterhin die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach aus dem Januar 2016 und die dieser Sicherung zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse Grundlage für die Planungen und dann ggf. die Realisierung oder wird hier mit aktuelleren Untersuchungsergebnissen gearbeitet?**

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) führt derzeit auf Antrag der DB Netz AG ein Scopingverfahren nach § 15 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Planfeststellungsverfahren „Dreigleisiger Ausbau der Strecke 5520 München-Pasing – Buchenau“ durch. Das Scopingverfahren dient u. a. dazu, dass diejenigen Belange gesammelt werden, die im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Vom WWA München wurde darauf hingewiesen, dass die betroffenen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden müssen. Aus fachlicher Sicht sollen die aktuellen Erkenntnisse verwendet werden, sobald die Aktualisierung plausibilisiert und abgeschlossen ist.

Die Deutsche Bahn (DB) als verantwortliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen führt fortlaufend Gespräche mit dem Landkreis Fürstentfeldbruck sowie den betroffenen Kommunen zum geplanten Streckenausbau der S 4 West. In diesem Zusammenhang wurde zwischen den regionalen Vertretern und der DB die Übergabe der Untersuchungsergebnisse zur Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vereinbart. Die DB hat zugesagt, die Untersuchungen in ihren Planungen zum Streckenausbau zu berücksichtigen.

6. **Wie, d.h. durch welche konkreten Maßnahmen soll erreicht werden, dass durch den Bau der drei in den Fragen 3, 4 und 5 genannten Verkehrsprojekte die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger entstehen?**

Die konkreten Maßnahmen müssen nach Vorliegen der durch das WWA München plausibilisierten Ergebnisse im Zuge der Planung erst erarbeitet werden. Grundsätzlich können nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse durch ausreichend große Brücken und Durchlässe vermieden werden. Auswirkungen eines Verkehrswegs auf den Hochwasserrückhalt können durch Abgrabungen und Geländemodellierungen ausgeglichen werden.